

## Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Studienfächer

- **Französische Sprache und Kultur**
- **Spanische Sprache und Kultur**

## in den Zwei-Fach-Masterstudiengängen an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Französische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 21.02.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 411 / Nr. 43), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), wird wie folgt geändert:

#### 1. **Anlage 2a (Vollzeitstudium)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Sprachwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Sprachwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- b) Im Modul Literaturwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Literaturwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- c) Im Modul Forschungsmodul, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „Forschungskolloquium zur franz. Sprach- oder Literaturwissenschaft“ die Fußnote „<sup>2</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>4</sup>“.

- d) Im Modul Masterarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>5</sup>“.

- h) Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

#### 2. **Anlage 2b (Teilzeitstudium)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Sprachwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Sprachwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- b) Im Modul Literaturwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Literaturwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- c) Im Modul Forschungsmodul, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „Forschungskolloquium zur franz. Sprach- oder Literaturwissenschaft“ die Fußnote „<sup>2</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>4</sup>“.

- d) Im Modul Masterarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>5</sup>“.

- h) Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

### Artikel II

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 15.02.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 361 / Nr. 36), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), wird wie folgt geändert:

#### 1. **Anlage 2a (Vollzeitstudium)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Sprachwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Sprachwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- b) Im Modul Literaturwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Literaturwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- c) Im Modul Forschungsmodul, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „Forschungskolloquium zur franz. Sprach- oder Literaturwissenschaft“ die Fußnote „<sup>2</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>4</sup>“.
- d) Im Modul Masterarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>5</sup>“.
- h) Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

2. **Anlage 2b (Teilzeitstudium)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul Sprachwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Sprachwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- b) Im Modul Literaturwissenschaft III, Spalte Modul wird nach dem Wortlaut „Literaturwissenschaft III“ die Fußnote „<sup>3</sup>“ eingefügt.

Des Weiteren wird in der Spalte Prüfung der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „Portfolioprüfung A<sup>1</sup> bzw. Portfolioprüfung B<sup>2</sup>“.

- c) Im Modul Forschungsmodul, Spalte Lehrveranstaltungen wird nach dem Wortlaut „Forschungskolloquium zur franz. Sprach- oder Literaturwissenschaft“ die Fußnote „<sup>2</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>4</sup>“.
- d) Im Modul Masterarbeit, Spalte Modul wird die Fußnote „<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Fußnote „<sup>5</sup>“.
- h) Der Wortlaut der Fußnoten wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

**Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 19.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

**Auszug aus der Anlage 2a Studienplan für das Studienfach Französische Sprache und Kultur im 2-Fach-Masterstudiengang im Vollzeitstudium**

- <sup>1</sup> Die Portfolioprfung A umfasst ein 30minütiges Prüfungsgespräch in der Zielsprache sowie schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.
- <sup>2</sup> Die Portfolioprfung B umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten, darunter eine fachwissenschaftliche Ausarbeitung in der Zielsprache.
- <sup>3</sup> Wird im Mastermodul Sprachwissenschaft die Portfoliovariante A gewählt, muss im Mastermodul Literaturwissenschaft die Portfoliovariante B absolviert werden und umgekehrt.
- <sup>4</sup> Das Forschungskolloquium ist wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
- <sup>5</sup> Die Abschlussarbeit muss in einem der beiden Studienfächer angefertigt werden.

**Auszug aus der Anlage 2b Studienplan für das Studienfach Französische Sprache und Kultur im 2-Fach-Masterstudiengang im Teilzeitstudium**

- <sup>1</sup> Die Portfolioprfung A umfasst ein 30minütiges Prüfungsgespräch in der Zielsprache sowie schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.
- <sup>2</sup> Die Portfolioprfung B umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten, darunter eine fachwissenschaftliche Ausarbeitung in der Zielsprache.
- <sup>3</sup> Wird im Mastermodul Sprachwissenschaft die Portfoliovariante A gewählt, muss im Mastermodul Literaturwissenschaft die Portfoliovariante B absolviert werden und umgekehrt.
- <sup>4</sup> Das Forschungskolloquium ist wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
- <sup>5</sup> Die Abschlussarbeit muss in einem der beiden Studienfächer angefertigt werden.

**Auszug aus der Anlage 2a Studienplan für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im 2-Fach-Masterstudiengang im Vollzeitstudium**

- <sup>1</sup> Die Portfolioprfung A umfasst ein 30minütiges Prüfungsgespräch in der Zielsprache sowie schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.
- <sup>2</sup> Die Portfolioprfung B umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten, darunter eine fachwissenschaftliche Ausarbeitung in der Zielsprache.
- <sup>3</sup> Wird im Mastermodul Sprachwissenschaft die Portfoliovariante A gewählt, muss im Mastermodul Literaturwissenschaft die Portfoliovariante B absolviert werden und umgekehrt.
- <sup>4</sup> Das Forschungskolloquium ist wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
- <sup>5</sup> Die Abschlussarbeit muss in einem der beiden Studienfächer angefertigt werden.

**Auszug aus der Anlage 2b Studienplan für das Studienfach Spanische Sprache und Kultur im 2-Fach-Masterstudiengang im Teilzeitstudium**

- <sup>1</sup> Die Portfolioprfung A umfasst ein 30minütiges Prüfungsgespräch in der Zielsprache sowie schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten.
- <sup>2</sup> Die Portfolioprfung B umfasst eine 45minütige Klausur sowie weitere schriftliche Anteile im Umfang von 15 Seiten, darunter eine fachwissenschaftliche Ausarbeitung in der Zielsprache.
- <sup>3</sup> Wird im Mastermodul Sprachwissenschaft die Portfoliovariante A gewählt, muss im Mastermodul Literaturwissenschaft die Portfoliovariante B absolviert werden und umgekehrt.
- <sup>4</sup> Das Forschungskolloquium ist wahlweise in Sprach- oder Literaturwissenschaft zu belegen.
- <sup>5</sup> Die Abschlussarbeit muss in einem der beiden Studienfächer angefertigt werden.

